

Leipziger Tageblatt

und
Anzeiger.

N. 245.

Donnerstag, den 2. September.

1847.

Bekanntmachung,

die Aufbewahrung feuergefährlicher Waaren und Gegenstände betreffend.

Es ist bereits in §. 13 der hiesigen Feuerordnung vom Jahre 1834 vorgeschrieben, daß diejenigen Materien, welche leicht Feuer fangen oder weiter verbreiten, an solchen Orten, an denen sie gefährlich werden können, nicht aufbewahrt werden sollen. Wir sehen uns jedoch durch die in der neuern Zeit gemachten Erfahrungen veranlaßt, nicht nur die in dem angezogenen Paragraphen der Feuerordnung enthaltenen Vorschriften hierdurch wiederholt einzuschärfen, sondern machen zugleich die nachstehenden, mit Rücksicht auf die verschiedenen Arten der feuergefährlichen oder leicht entzündlichen Waaren und Gegenstände getroffene Anordnungen hierdurch bekannt.

- I.
1) Hobelspäne sind, wenn ihre Menge mehr als drei Tragkörbe von gewöhnlicher Größe beträgt, aus den Werkstätten zu entfernen und angefeuchtet und mit Steinen beschwert in geräumigen Hoflocalen oder Schuppen aufzubewahren.
- 2) Lunte, Feuerschwamm, Schwefelsäden, Schwefelhölzchen, Zunder, Streichzündhölzer und Streichzündschwamm, so wie Barlapp, dürfen in großen, den täglichen Bedarf zum Detailverkauf überschreitenden Quantitäten nicht anders als in mit Blech ausgeschlagenen, gut schließenden Kisten aufbewahrt werden.

II.
Dagegen dürfen die nachstehend verzeichneten Waaren und Gegenstände, nämlich: Alkohol, Arac, Brantwein, Spirit, Weingeist, Rum, geistige Tincturen, ätherische Oele aller Art, insbesondere Terpentinöl, ätherische Tincturen, Steinöl, Campher, Essignaphta, Terpentin, gephasphorter Aether, Gasäther, Phosphor und Schwefelnaphta in Fässern, sogenannten Ballons oder andern größern Gefäßen, nur in feuerfesten, gewölbten Kellern oder Niederlagen aufbewahrt werden.

III.
Wegen des Schießpulvers und aller aus dergleichen gefertigten Fabrikate bewendet es bei den in unserer Bekanntmachung vom 8. August 1831 und in der Feuerordnung vom 31. Juli 1837 §. 17 gegebenen Vorschriften, und darf dasselbe eben so wie Decorationsfeuer, Knallsilber, Knallquecksilber, Schießbaumwolle und Zündsalz nur in wohlverschlossenen Räumen unter leichten, von Menschenwohnungen entfernten Bedachungen und zwar in dem obersten Theile derselben aufbewahrt werden.

IV.
Jede Uebertretung dieser Vorschriften wird von uns nachdrücklich mit Geld- und nach Befinden Gefängnißstrafe geahndet werden.

Leipzig, den 14. August 1847.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Gross.

Bekanntmachung.

Diejenigen Studirenden der Medicin, welche Königliche, Meißner Procuratur-, Ministerial- oder Facultäts-Stipendien genießen, werden hierdurch aufgefordert,

den 3. September 1847, Nachmittags 2 Uhr,

zu der zweiten halbjährigen Prüfung pro term. Crucis in dem PrüfungsSaale der medicinischen Facultät sich einzufinden. Zugleich wird die genaue Befolgung der Vorschriften der Stipendiaten-Ordnung wiederholt in Erinnerung gebracht und haben alle diejenigen, welche denselben nachzukommen unterlassen, die daraus erwachsenden Nachtheile sich selbst zuzuschreiben. Leipzig, den 16. August 1847.

Die medicinische Facultät das.
Dr. Wendler, d. B. Decan.

Zum Behuf der Hoher Anordnung zufolge gegen das Ende jedes akademischen Halbjahres zu haltenden Revision der Universitätsbibliothek ist die Zurücklieferung aller aus derselben entliehenen Bücher nothwendig. Unter Hinweisung auf §. 25 und 26 der Bibliothekordnung werden daher diejenigen, welche Bücher zur Zeit geliehen haben, hierdurch aufgefordert, diese im Laufe dieser Woche und spätestens bis Freitag den 3. September zurückzugeben.
Leipzig, am 30. August 1847.

Die Universitäts-Bibliothek.
Gerßdorf.

Die geregelten Leibesübungen
als die nothwendige andere Hälfte der
Erziehung der Jugend.

(Schluß aus Nr. 243 d. Bl.)

Die weibliche Jugend leidet nun wohl weniger an solcher

Uebertreibung; desto häufiger thut sie zu wenig, und die Aeltern sind in zu hohem Grade bemüht, das Mädchen zur Sittsamkeit (Sitzsamkeit) anzuhalten. Läuft oder springt es etwas mehr, gleich heißt es: „Du bist ja wild, wie ein Knabe! Das paßt sich nicht für Dich. Nimm lieber den